

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Tierseuchenbehördliche Anordnung des Kreises Stormarn zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in Oststeinbek/Havighorst vom 05.06.2012

In einem Bienenstand in der Gemeinde Oststeinbek, Havighorst, ist am 04.06.2012 die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt worden. Aufgrund der §§ 5 b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung vom 03. November 2004 (BGBl. I S. 2739) in Verbindung mit § 1 Abs.2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG) vom 14.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 197) gilt folgendes:

§ 1

Das Gebiet im Umkreis von mindestens 1 km um den betroffenen Bienenstand wird zum Sperrbezirk erklärt. Der Sperrbezirk beginnt am Schnittpunkt der Kreis- (hier auch Landes-) grenze im Westen mit der Bahntrasse AKN (Höhe Straße Ohlendiek). Die westliche und nördliche Begrenzung läuft an der AKN Bahntrasse entlang bis zu Avenue St. Sebastien im Norden. Diese bildet dann Richtung Süden weiter als Kreisstrasse K 26 und dann als Fortführung des Weges geradeaus in südlicher Richtung durch den Staatsforst Großkoppel Trittau bis zur Kreuzung des dortigen Waldweges mit der Hamburger Straße durch das Gebiet der Stadt Reinbek bis zur Kreis- (hier auch Landes-) die östliche Begrenzung. Die südliche Begrenzung verläuft an der Hamburger Straße in westlicher Richtung bis zur und dann entlang der Kreis- (hier auch Landes-) grenze bis zum Ausgangspunkt. Der genaue Verlauf kann im Fachdienst Recht und Veterinärwesen erfragt oder eingesehen werden.

§ 2

Die Besitzer und Besitzerinnen von Bienenvölkern **im Sperrbezirk** oder ihre Vertreter haben unverzüglich – **spätestens jedoch bis zum 12.06.2012**- ihre Bienenstände schriftlich unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl dem Kreis Stormarn –Fachdienst Recht und Veterinärwesen, Mommsenstraße 11, 23840 Bad Oldesloe (Telefon: 04531/160-383, Fax 04531-169-342) anzuzeigen.

§ 3

Für den Sperrbezirk gelten nach § 11 der Bienenseuchen-Verordnung folgende Vorschriften:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens 2, spätestens 9 Monate nach der Tötung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Die Vorschrift der Nr. 3 findet keine Anwendung auf

- a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchewachs“ abgegeben werden und
- b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

§ 4

Ordnungswidrig nach § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl I S.1260), auch in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Nr. 7, Nr. 11 und Nr. 12 der Bienenseuchen-Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Anzeigepflicht nach § 2 oder den Sperrvorschriften nach § 3 Nr. 2 bis 4 dieser Anordnung zuwiderhandelt.

§ 5

Die Anordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Oldesloe, den 05.06.2012

Kreis Stormarn - Der Landrat -
Fachdienst Recht und Veterinärwesen
Gez. Dr. Reisewitz